OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651759/2/MZ

Datum:
Linz, 8. Juni 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der T F, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 07.05.2020, GZ: VA-FE-552/2020, betreffend Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der bekämpfte Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit an die Landespolizeidirektion Oberösterreich zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 07.05.2020, GZ: VA-FE-552/2020, der beschwerdeführenden Partei (im Folgenden: bP) aufgetragen, sich binnen zwei Monaten ab Zustellung zur Feststellung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B gemäß § 8 FSG amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Den Bescheid begründet die belangte Behörde mit einer polizeilichen Meldung, wonach die bP im Zuge einer Amtshandlung aufgrund einer von ihr erstatteten Einbruchsanzeige verwirrt wirkte. Weitere Ermittlungsschritte wurden nicht unternommen.

II. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde macht die bP zusammengefasst geltend, sie habe sich aufgrund des vermeintlichen Einbruches in einer emotionalen Ausnahmesituation befunden und es sei objektiv nicht nachvollziehbar, woraus die belangte Behörde einen dementen und verwirrten Eindruck ableite.

III.a) Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, aus welchem sich der relevante Sachverhalt ergibt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, weil aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

c) Folgender Sachverhalt steht fest:

Die am x geborene bP ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B.

Am 15.04.2020 langte bei der belangten Behörde eine polizeiliche Mitteilung vom gleichen Tage, GZ: PAD/20/00663217/002/VW, mit folgendem Inhalt ein:
„Am 15.04.2020 … wurde die Streife „x" … zu[r bP] beordert, da dort ein Diebstahl vorliege. Eingetroffen gab [die bP] an, dass sie seit heute Vormittag einen Schlüssel ihres Zusatzschlosses nicht mehr finden würde. Den Schlüssel habe sie in ihrer Geldbörse aufbewahrt. Heute in der Nacht ab 03:00 Uhr müsse jemand in ihrer Wohnung gewesen

sein, und den Schlüssel gestohlen haben, da sie zu diesem Zeitpunkt so gut geschlafen habe und deswegen nichts mitbekommen habe. Auf der Klobrille im Badezimmer seien Fußspuren des Einbrechers zu sehen gewesen, diese habe sie jedoch bereits entfernt. Sie glaube, dass ihr Nachbar … , welcher im Haus …. wohnt, ihr den Schlüssel gestohlen habe. Wie dieser … in ihre Wohnung gekommen sei, konnte sie nicht angeben. Auch auf die Frage wie [dieser] wissen konnte, dass ihre Handtasche samt der Geldbörse in ihrem Schlafzimmerschrank sei und warum in der Wohnung nichts durchwühlt sei, konnte sie nicht [be]antworten.

An der Wohnungstüre konnten von der Streife keine Einbruchsspuren festgestellt werden. [Die bP] machte einen sehr verwirrten Eindruck und wirkte dement. [Die bP] gab an, dass ihr keine Wertgegenstände fehlen würden, lediglich der Schlüssel.

Der Ehemann der Schwester der [bP] … wurde in weiterer Folge verständigt, dieser gab an, dass er und seine Ehefrau einen Schlüssel für das Zusatzschloss zur Wohnung … besitzen würden. Weiters gab er an, dass [die bP] seit einiger Zeit immer verwirrter wirkt und immer angebe, dass ihr Sachen gestohlen worden seien.

Nach der Sachverhaltsaufnahme bei [der bP], wurde der Nachbar … befragt. Dieser gab an, dass ihn [die bP] jedesmal, wenn sie ihn sehe, als Dieb bezeichnen würde. Er habe schon überlegt, sie bei der Polizei anzuzeigen, dies bis dato jedoch nicht gemacht. Er gab an, dass [die bP] immer noch mit ihrem PKW … fahren würde.

Aus ho. Sicht ist die Überprüfung der Verkehrszuverlässigkeit der [bP] dringend notwendig, da die zeitliche und örtliche Orientierung und die Reaktionsgeschwindigkeit zum Lenken eines KFZ keinesfalls gegeben scheinen …"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

In Folge wurde, ohne einen Ermittlungsschritt hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung der bP vorzunehmen, der verfahrensgegenständliche Bescheid erlassen.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Die einschlägige Bestimmung des Führerscheingesetzes lautet:

„§ 24. (1) …
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde

zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen."

b) Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG jedenfalls nur dann zulässig, wenn begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

c) Ermittlungsschritte jedweder Art, um evtl stichhaltige Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der bP zum Lenken von KFZ zu erlangen, hat die belangte Behörde unterlassen. Diese nahm vielmehr einzig und allein die polizeiliche Meldung, die bP sei am 15.04.2020 verwirrt gewesen und habe einen dementen Eindruck erweckt, zum Anlass, den angefochtenen Bescheid zu erlassen.

Nach der ständigen Rsp des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH vom 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077), kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat.

Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen. Das Landesverwaltungsgericht verkennt nicht, dass Betroffene in einem gewissen Stadium der Demenz oftmals den Eindruck haben, bestohlen worden zu sein. Es handelt sich bei dem Vorfall am 15.04.2020 allerdings um einen punktuellen Vorfall, den die bP noch dazu mit der für sie sehr emotionalen Situation erklärt. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes wesentlich, sich einen persönlichen Eindruck von der bP zu verschaffen und ist es für das erkennende Gericht nicht ersichtlich, dass es der belangten Behörde verwehrt wäre, sich anlässlich des in Rede stehenden Vorfalls einen persönlichen Eindruck von der bP und deren gesundheitlicher Eignung hinsichtlich des Lenkens von Kraftfahrzeugen zu machen. Auch dürften Ermittlungen dahingehend, ob die bP in letzter Zeit in irgendeiner Form verkehrsrechtlich in Erscheinung getreten ist, sowie evtl die Einvernahme der sonstigen im Polizeibericht genannten Personen anzustellen sein.

Das Landesverwaltungsgericht verweist daher die Sache gem § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts und zur allfälligen Erlassung eines neuen Bescheids zurück.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab (vgl VwGH 29.5.2013, 2013/22/0050; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer